

Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG zum 26-03-2004

für

VMR Fund - VMR Woman's World

ISIN: LU0113149537  
WKN: 939932

InvStG		PV <sup>1</sup>	BV KStG	BV EStG
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 a)	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0.0000	0.0000	0.0000
Die hierin enthaltenen				
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) aa)	ausschüttungsgleichen Erträge der Vorjahre	0.0000	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) cc)	Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 EStG <sup>4</sup>	0.0000	-	0.0000
§ 5 Abs. 1 nr. 1 c) dd)	Erträge im Sinne des § 8 b Abs. 1 KStG <sup>4</sup>	-	0.0000	-
§ 5 Abs. 1 nr. 1 c) ee)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 3 Nr. 40 EStG	0.0000	-	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) ff)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 8 b Abs 2 KStG	-	0.0000	-
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) gg)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 InvStG, soweit sie nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind	0.0000	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) hh)	steuerfreien Veräußerungsgewinne aus Grundstücken (§ Abs. 3 Nr. 2 InvStG)	0.0000	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) ii)	steuerfreien DBA-Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0.0000	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) jj)	ausl. Einkünfte zur Quellensteueranrechnung im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG - voll steuerpflichtige Einkünfte	0.0000	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) jj)	ausl. Einkünfte zur Quellensteueranrechnung im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG - Einkünfte i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG	0.0000	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) kk)	ausländische Einkünfte für die Anrechnung fiktiver Quellensteuer im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG	0.0000	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 d) aa)	zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil im Sinne von § 7 Abs. 1 und 2 InvStG <sup>5</sup>	0.0000	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 d) bb)	zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil im Sinne von § 7 Abs. 3 InvStG <sup>6</sup>	0.0000	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 e) aa)	Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von § 7 Abs. 1 und 2 InvStG <sup>5</sup>	0.0000	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 e) bb)	Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von § 7 Abs. 3 InvStG <sup>6</sup>	0.0000	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 f) aa)	Betrag der anrechenbaren ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen voll steuerpflichtigen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt	0.0000	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 f) aa)	Betrag der anrechenbaren ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte nach § 3 Nr. 40 EStG bzw. 8b KStG im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt	0.0124	0.0124	0.0124
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 f) bb)	Betrag der abzugsfähigen ausländischen Steuern, der aus die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen	0.0000	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 f) cc)	Betrag der fiktiven ausländischen Quellensteuer	0.0000	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG	0.0000	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 h)	von der ausschüttenden Körperschaft nach § 37 Abs. 3 KStG in Anspruch genommener Körperschaftsteuererminderungsbetrag	-	0.0000	-

<sup>1</sup> PV: Anteile, die von Anlegern im Privatvermögen gehalten werden

<sup>2</sup> BV KStG: Anteile, die von körperschaftssteuerpflichtigen Anlegern im Betriebsvermögen gehalten werden

<sup>3</sup> BV EStG: Anteile, die von sonstigen Anlegern im Betriebsvermögen gehalten werden

<sup>4</sup> Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG bzw. Erträge i.S.d. § 8b Abs. 1 KStG (Z.B. Dividendenerträge) werden, unter Berücksichtigung anteiliger mittelbarer Werbungskosten (beim Privatanleger gelten 10% der mittelbaren Werbungskosten als nicht abzugsfähig), in vollen Beträgen, d.h. zu 100%, angegeben.

<sup>5</sup> Bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Zinsabschlag. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Zinsabschlag i.H.v. 30% bei Depotbankverwahrung unterliegt.

<sup>6</sup> Bei ausländischen Investmentfonds finden diese Regelungen grundsätzlich keine Anwendung.